



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Probleme bei der Umsetzung des SGB II

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Ostholsteiner Anzeiger vom 14. Februar 2008 wird die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten mit einer unveränderten Kritik an der Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) in den schleswig-holsteinischen ARGEN zitiert: „Die Hartz-IV-Bescheide müssen endlich klar, verständlich und nachprüfbar werden.“

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass die Bescheide über eine Gewährung / Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II in Schleswig-Holstein für die AntragstellerInnen schwer verständlich und wenig nachvollziehbar sind? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Ja. Auf die Antwort zu Frage 5 wird hingewiesen.

2. Hat die Landesregierung in der Vergangenheit auf die Ausgestaltung der Bescheide gemäß SGB II in Schleswig-Holstein Einfluss nehmen können? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Hinsicht?

Antwort zu Frage 2:

Das Land hat keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Bescheidgestaltung. Die Zuständigkeit für das IT-Verfahren A2LL, aus dem sich die Bescheidgestaltung der ARGEn ergibt, liegt beim Bund. Die zugelassenen kommunalen Träger gestalten die Bescheide in eigener Zuständigkeit mit eigener Software. Gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern besteht kein fachaufsichtliches Weisungsrecht.

Die Gestaltung der Bescheide ist abhängig vom eingesetzten IT-Verfahren. Bundesweit sind ARGEn verpflichtet, die Software A2LL einzusetzen. Die Optionskommunen setzen eigene Softwarelösungen ein.

3. Haben sich die so genannten Hartz-IV-Bescheide bzw. deren Anlagen seit Inkrafttreten des SGB II verändert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja in welcher Hinsicht?

Antwort zu Frage 3:

Die Bescheide haben sich seit Inkrafttreten des SGB II verändert. Insbesondere wurde die Rechtsbehelfsbelehrung aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angepasst, Verweise auf die entsprechenden Rechtsvorschriften wurden eingefügt (z.B. Sanktion gem. § 31 SGB II), in geringem Umfang wurde Freiraum für ergänzende Hinweise durch die Sachbearbeitung geschaffen.

4. Gibt es Unterschiede hinsichtlich der Antragsgestaltung bzw. der beigefügten Anlagen auf der Ebene der Bundesländern, zwischen den einzelnen ARGEn oder zwischen den ARGEn und Optionskommunen? Wie beurteilt die Landesregierung diesen Sachverhalt?

Antwort zu Frage 4:

Für die Antragstellung bei den ARGEn bzw. Agenturen für Arbeit gibt es bundeseinheitliche Antragsformulare. Die Antragsformulare der kommunalen Träger dürfen abweichen. Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung.

5. Sieht die Landesregierung weiteren Handlungsbedarf bezüglich der Gestaltung und Formulierung von Hartz-IV-Bescheiden sowie der Beifügung von Anlagen (z. B. Berechnungsgrundlagen, Einzelfallberechnung), der über den neuen „Praxisbegleiter Unterkunftskosten“ hinaus geht? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was wird die Landesregierung zu dessen Umsetzung tun?

Antwort zu Frage 5:

Aufgrund der Komplexität der abzubildenden Berechnungsmethoden ist es schwierig, leicht verständliche Bescheide zu erstellen. Die Landesregierung sieht daher eher eine Lösung in der individuellen Beratung durch die zuständige Sachbearbeitung als in einer grundsätzlichen Änderung der Bescheide. Gleichwohl haben die ARGEn die Möglichkeit, Mängel aufzuzeigen oder Verbesserungsvorschläge bei der IT-Leitstelle der Bundesagentur für Arbeit einzubringen.